

2. Ungefähr  $1/10$ -n. alkoholische NaOH zur Stellung und Kontrolle der  $1/40$ -n. Stearinsäurelösung.

3.  $1/40$ -n. Stearinsäurelösung.

Herstellung: ca. 7,1 g Stearinsäure in 1 l absolutem Alkohol lösen, filtrieren, Titer feststellen, aufbewahren in gut verschlossenen Flaschen, am besten direkt mit der Bürette verbunden.

4. 10 prozentige Chlorbariumlösung.

Herstellung: 100 g krystallisiertes Chlorbarium in 1 l  $H_2O$  lösen, filtrieren. Auf Neutralität prüfen!

5.  $\alpha$ -Naphtholphthalein; Indicator nach Sörensen.

Herstellung der Lösung:

0,1 g  $\alpha$ -Naphtholphthalein in 150 ccm Alkohol und 100 ccm  $H_2O$  lösen, zu je 10 ccm Flüssigkeit mindestens 12 Tropfen Indikatorlösung zugeben.

6. Phenolphthaleinlösung, 1 : 100 (Alkohol 96%) für die Carbonatbestimmung.

7. Lösungsmittel: etwa 50 prozentiger Alkohol, neutralisiert.

Ausführung.

Beispiel:

1. Kontrolle der alkohol. NaOH mit  $1/10$ -n. HCl:

$$\begin{aligned} 10 \text{ ccm NaOH alkohol.} &= 9,95 \text{ ccm HCl } 1/10\text{-n.} \\ 10 \text{ ccm } &= 9,97 \text{ ccm } \end{aligned} \quad \left. \begin{array}{l} 9,96 \text{ ccm} \\ \text{die alkoholische } 1/10\text{-n. NaOH besitzt also den Titer 0,996.} \end{array} \right\}$$

2. Kontrolle der  $1/40$ -n. Stearinsäure mit obiger Lauge:

$$\begin{aligned} 40 \text{ ccm Stearinsäure (alkohol.)} &= 10,18 \text{ ccm } 1/10\text{-n. NaOH} \\ 40 \text{ ccm Stearinsäure (alkohol.)} &= 10,22 \text{ ccm } 1/10\text{-n. NaOH} \end{aligned} \quad \left. \begin{array}{l} 10,2 \text{ ccm} \\ \text{10,2} \times (F) 0,996 = 10,16 \text{ ccm.} \end{array} \right\}$$

Titer der Stearinsäure = 1,016.

3. 5 g Seife, genau abgewogen, werden in 100 ccm 50 prozentigem, neutralisiertem Alkohol auf dem Wasserbad gelöst und zwar in einem 250 ccm fassenden Erlenmeyerkolben, dem ein Glasrohr als Kühler aufgesetzt ist.

Ist alles gelöst, was in wenigen Minuten der Fall sein wird, so wird

4. die Lösung im Strahl der Wasserleitung rasch und vollständig abgekühlt.

5. Die Seife mit 15—20 ccm Chlorbariumlösung gefällt und

6. nach Zusatz von 2—5 ccm Naphtholphthaleinlösung mit  $1/40$ -n. Stearinsäure titriert.

Es empfiehlt sich, bis das Auge sich an die Farbennuancen gewöhnt hat, beim Titrieren eine Vergleichslösung, ein Vergleichsobjekt zu benutzen, d. h. eine auf demselben Weg hergestellte Barytseifenaufschämmung in 50 prozentigem Alkohol, die mit einem Überschuß von Stearinsäure versetzt ist, also mit Naphtholphthalein rötlichen Farbton zeigt. Der Umschlag vom grünlichen in den rötlichen Ton läßt sich dann genau beobachten und feststellen.

Diese 5 g Seife (gewöhnliche Kernseife) verbrauchten 20 ccm Stearinsäure.

Berechnung: Die Stearinsäure besitzt den Faktor = 1,016. Es entsprechen diese 20 ccm  $(20 \times 1,016) = 20,32$  ccm genau  $1/40$ -n. Stearinsäure,

$$\begin{aligned} 1 \text{ ccm } 1/40\text{-n. Stearinsäure} &= \text{bei } 5 \text{ g Seifeneinwage } 0,02 \% \text{ NaOH} \\ 20,32 \text{ ccm } 1/40\text{-n. Stearinsäure} &= \text{bei } 5 \text{ g } \quad \frac{20,32 \times 0,02}{0,4064 \% \text{ NaOH}} \end{aligned}$$

Diese Seife enthält also 0,4064% NaOH.

Es folgen hier noch einige, mit der neuen Methode an der getrockneten, gelüfteten, praktisch neutralen Olivenölseife erzielte Resultate.

Substanz	NaOH zugesetzt %	Gefunden NaOH vom Zusatz %	
		NaOH %	vom Zusatz %
5 g Seife	0,398	0,358	90
5 g „	0,398	0,358	90
5 g „	0,398	0,360	90,5
5 g „	0,0796	0,070	88
5 g „	0,199	0,177	89

Wenn auch diese Werte, wo eine etwas größere Einwage gemacht wird, und technische Seifen angewandt werden, nicht mehr so günstig sind, wie bei der Anwendung geringerer Mengen reiner Seifen, so stehen sie doch noch weit über denjenigen, die mit den bisher besprochenen Methoden erzielt wurden. Man wird zu den wirklichen Werten gelangen, wenn man 10% vom gefundenen Alkali zuschlägt, vorausgesetzt, daß genau nach Vorschrift gearbeitet wird.

Will man vorhandenes Carbonat noch mitbestimmen, so verfährt man folgendermaßen:

Man löst eine zweite Probe von 5 g Seife in 100 ccm 50 prozentigem Alkohol und titriert, ohne vorher mit Chlorbarium zu fällen, in der Kälte mit eben dieser Stearinsäure, unter Anwendung von Phenolphthalein oder  $\alpha$ -Naphtholphthalein als Indicator.

Ist die mit Phenolphthalein oder Naphtholphthalein versetzte Seifenlösung, selbst nach längerem Kochen, farblos, so ist dies ein Beweis, daß freie Fettsäuren vorhanden sind. Diese können dann leicht und rasch mit der alkoholischen  $1/10$ -n. Natronlauge titriert und so bestimmt werden.

Ist auch diese neue, modifizierte Methode nicht eine ideale zu nennen, und fallen auch die mit ihr erzielten Resultate nicht theoretisch genau aus, so bietet sie doch in verschiedenen Beziehungen wesentliche Vorteile und Vorteile gegenüber den schon besprochenen bekannten Methoden.

Die Methode ist leicht und rasch ausführbar, was ihr besonders praktischen Wert verleiht.

Die Methode ist auch nicht mit Zufälligkeiten verbunden und besitzt keine grundsätzlichen Fehler.

Es werden immer nur 5 g Seife eingewogen, diese immer nur in 100 ccm 50 prozentigem, neutralem Alkohol gelöst; es wird immer nur in der Kälte mit 10 prozentiger Chlorbariumlösung gefällt und, ohne zu filtrieren, immer mit  $1/50$ -n. alkoholischer Stearinsäurelösung titriert, unter Anwendung von  $\alpha$ -Naphtholphthalein als Indicator.

Das Verfahren ist genau festgelegt. Es gibt keine Änderungen, und deshalb müssen die Ergebnisse übereinstimmen.

Wird genau nach Vorschrift gearbeitet, so erreichen die Mengen des verlorenen, nicht wieder gefundenen Ätzalkalis nachfolgende Größenanordnung:

Bei einem Prozentgehalt der Seife von unter 0,1% NaOH, KOH höchstens 0,01% vom wirklich vorhandenen NaOH, KOH.

Bei einem Prozentgehalt von weniger als 0,2% höchstens 0,025% vom wirklich vorhandenen NaOH, KOH.

Bei einem Prozentgehalt der Seife von über 0,2—0,4%, ca. 0,04% NaOH, KOH.

Diese Werte entsprechen den Anforderungen, die die Praxis an die Genauigkeit der Methoden stellt, vollkommen.

Eine empfindliche Probe zum Nachweis von Albumin im Harn.

Von Prof. Dr. ADOLF JOLLES, Wien.

(Eingeg. 23/11. 1913.)

In Angew. Chem. 26, I, 639 (1913) hat Dr. Otto Mayer eine Abhandlung unter obigem Titel veröffentlicht und als Zweck seiner Ausführungen angegeben, daß er die Erinnerung

an Fürbringer und Stütz wachrufen und zur weiteren Nachprüfung der beschriebenen Proben Veranlassung geben wollte.

Da aber Maye in seiner Abhandlung wiederholt auf meine Proben hingewiesen hat, gestatte ich mir, zur Vermeidung von Mißverständnissen auf die Mayerschen Ausführungen zurückzukommen:

Fürbringer<sup>1)</sup> hat im Jahre 1885 zum Nachweis von Albumin in Harnen die Benutzung der Geißlerschen Mischung, eines Gemenges des Doppelsalzes von Quecksilberjodid und Jodkalium mit Citronensäure in Gelatinekapseln vorgeschlagen, während Apotheker Stütz in Jena zuerst Quecksilberchlorid, Chlornatrium und Citronensäure empfahl. Diese Probe hat sich infolge der Verwendung der sog. „trockenen Reagenzien“ als Vorprobe am Krankenbette ganz gut bewährt, sie kann aber keineswegs als eine empfindliche und verlässliche Probe bezeichnet werden und verursacht überdies nach Huppert<sup>2)</sup> auch in solchen Harnen eine Trübung, in denen sich sonst kein Eiweiß nachweisen läßt.

Später hat Spiegler<sup>3)</sup> diese in der Praxis schon vielfach verwendete Methode, Eiweiß mit saurer Quecksilberchloridlösung nachzuweisen durch Zusatz von Rohrzucker bzw. Glycerin in eine Schichtreaktion umgewandelt.

Als Überschichtungsprobe hat die Spieglersche Probe den Übelstand, daß sie häufig eine Differenzierung der quantitativ nicht mehr bestimmbaren Eiweißmengen nicht gestattet. Ich habe wiederholt Harn untersucht, bei welchen die Ferrocyanikumprobe „deutliche Spuren“ von Eiweiß anzeigte, während das Spieglersche Reagens einen sehr schwachen Ring hervorrief, welcher höchstens auf „geringe Spuren“ deutete. Andererseits kommen zäfflüssige Harnen vor, in denen das Spieglersche Reagens das Entstehen eines breiten scharfen Eiweißringes zur Folge hat, während die Ferrocyanikumprobe nur auf geringe Spuren hinweist. Es kommen auch Fälle vor, in welchen man nach den Ergebnissen der Spieglerschen Probe nicht einmal mit Bestimmtheit angeben kann, ob der Harn quantitativ noch bestimmbare Eiweißmengen oder nur Spuren enthält, und man ist daher häufig gezwungen, zur Orientierung auch noch andere Proben anzustellen. Die Spieglersche Probe ist so empfindlich, daß sie noch in der Verdünnung 1 : 250 000, nach Pollacci sogar 1 : 365 000, Eiweiß nachweisen läßt, und ich kann nach meinen Erfahrungen der Angabe von Huppert<sup>4)</sup> nur zustimmen, welcher hervorhebt, daß diese Probe sehr oft in ganz normalen Harnen positiv ausfällt. — Nach Schweißinger<sup>5)</sup> handelt es sich in diesen Fällen wohl um Mucinspuren.

Im Jahre 1900 habe ich gelegentlich eines Vortrages über den Nachweis von Albumin im Harn u. a. folgendes ausgeführt<sup>6)</sup>:

„Bezüglich der Kochprobe sei darauf hingewiesen, daß die Koagulation des Serumalbumins im Harn durch gleichzeitige Anwesenheit von Salzen begünstigt wird, so daß es sich empfiehlt, jedem Harn vor dem Ansäuern und Kochen etwas Kochsalz oder Natriumsulfat hinzuzusetzen. So wertvoll die Kochprobe als orientierende Probe ist, so ist sie doch zur Konstatierung von quantitativ nicht mehr bestimmbarer Eiweißmengen in vielen Fällen unzulänglich, und für diese Fälle ist die Anwendung einer empfindlichen einwandfreien Probe angezeigt. Als solche empfehle ich die von mir in der „Zeitschrift für physiologische Chemie“ Bd. 21 (1895) beschriebene Probe, an der ich in der Zusammensetzung des Reagens eine kleine Modifikation vorgenommen habe, in folgender Ausführung:

4–5 ccm von dem vorher filtrierten Harnen werden mit 1 ccm Essigsäure (30%) angesäuert, hierauf 4 ccm von dem Reagens

Hydrarg. bichlor. corros.	10,00 g
Acidum succinin.	20,00 g
Natrium chloratum.	20,00 g
Aqua destillata.	500,00 g

hinzugefügt und geschüttelt. In einem zweiten Reagensglas versetzt man 4–5 ccm Harn mit 1 ccm Essigsäure, fügt aber statt des Reagens die entsprechende Menge dest. Wassers also ca. 4 ccm hinzu und schüttelt um. Durch Vergleichung beider Proben lassen sich noch mit Sicherheit Eiweißspuren konstatieren, die durch die Ferrocyanikumprobe absolut nicht mehr zu erkennen sind.“

Vergleicht man die Angaben von Maye in dieser Zeitschrift<sup>7)</sup> mit meinen Ausführungen, so ersieht man, daß Maye im wesentlichen nur das wiederholt, was ich bereits im Jahre 1900 angegeben habe. Der einzige nennenswerte Unterschied ist der, daß Maye in dem Reagens die Bernsteinsäure durch die bereits von Geißler und Fürbringer benutzte Citronensäure ersetzt. — Er fügt ferner die Essigsäure von vornherein dem Reagens hinzu statt nachher; die von ihm verwendeten Mengenverhältnisse sind aber ganz genau dieselben wie die von mir 5 Jahre früher angegebenen.

Meine Probe ist im Laboratorium der medizinischen Klinik in Würzburg von Dr. Gustav Graul<sup>8)</sup> im Jahre 1897 einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, und in seiner Dissertation, betitelt: „Untersuchungen über die Verwertbarkeit des neuen Eiweißreagens von Dr. A. Jolles“ bezeichnet Graul die Probe als besonders geeignet für den Nachweis sehr geringer Mengen von Albumin und Albu-

mosen im Harn. Im Jahre 1912 habe ich meine Probe zum Zwecke der feineren Differenzierung von Albumin in solchen Harnen, die reich an Albumin und Nucleoalbumin sind, modifiziert, indem ich die sog. „Drei-Eprouvettenprobe“ empfohlen habe. Der Grund ist folgender: In Fieberharnen, in ikterischen Harnen, in stark eiterigen Harnen, ferner in Harnen, die erhebliche Mengen von Vaginalsekret, Sekret des Uterus, Prostatasekret oder Samenbestandteilen enthalten, war ich wiederholt nicht in der Lage, Mucin, Nucleoalbumin und Serumalbumin derart zu differenzieren, um die Anwesenheit von Albumin mit Sicherheit angeben zu können.

Die „Drei-Gläserprobe“ gestattet, wesentlich leichter die durch die Essigsäure bedingten Trübungsnuancen (Mucin, Nucleoalbumin usw.) von Albumin zu unterscheiden:

3 Eprouvetten werden je mit 5 ccm des filtrierten Harnes versetzt. In Eprouvette I und II fügt man je 1 ccm verd. Essigsäure (Acidum aceticum dilutum des Arzneibuches, die 30%  $C_2H_4O_2$  enthält) hinzu, außerdem in Eprouvette I 5 ccm Eiweißreagens<sup>9)</sup>.

Die Eprouvetten II und III werden mit dest. Wasser bis zu gleicher Höhe aufgefüllt wie I. Man schüttelt alle 3 Gläser durch und vergleicht sie gegen einen dunklen Hintergrund (schwarzen Karton oder dunkle Rückwand).

Stellt man nun III zwischen I und II, so ist ein Unterschied in der Trübungsnuance zwischen I und zwei wesentlich leichter zu erkennen. Man kann so quantitativ nicht bestimmbarer Albuminmengen zuverlässig in geringe Spuren, Spuren und deutliche Spuren unterscheiden.

Bei Gegenwart von Albumin neben Eiter ist I stärker getrübt als II.

Zur Differenzierung von Mucin und Nucleoalbumin ist es zweckmäßig, II mit dest. Wasser weiter zu verdünnen; eine Zunahme der Trübung weist auf Nucleoalbumin hin.

Alkalische Harnre sind vor Anstellung der Probe vorsichtig mit verd. Salpetersäure schwach anzäueren.

Jodhaltiger Harn gibt einen Niederschlag von Quecksilberjodid, der sowohl in Alkohol als im Überschuß des Reagens löslich ist; infolgedessen wird durch die Anwesenheit von Jodverbindungen im Harn die Probe nicht beeinflußt.

<sup>1)</sup> Deutsche med. Wochenschr. 27, 467 (1885).

<sup>2)</sup> Neuburger u. Vogel, Anleitung zur Analyse des Harns.

X. Auflage, S. 439 (1898).

<sup>3)</sup> Wiener klin. Wochenschr. I (1892).

<sup>4)</sup> Neubauer u. Vogel, Analyse des Harns. X. Auflage, S. 439 (1898).

<sup>5)</sup> Münch. med. Wochenschr. 51, 1172 (1904).

<sup>6)</sup> Pharmaz. Post, Nr. 11 (1901).

<sup>7)</sup> Angew. Chem., 26, I, 639 (1913).

<sup>8)</sup> G. Graul, Dissertation. Würzburg 1897.

<sup>9)</sup> Hydrarg. bichlor. corros. 10,00 g

Acidum citricum 20,00 „

Natrium chloratum 20,00 „

Aqua destillata 500,00 „

Ein Gehalt des Harnes an Bromiden stört nicht. — Die Reaktion läßt Albumin im Verhältnis 1 : 120 000 erkennen.

Maye r zieht meine früher beschriebene Methode der neuen Modifikation vor, weil erstere ein rascheres Arbeiten gestattet. Wenn ein praktischer Arzt eine „Schnellmethode“ bevorzugt, so ist dies in gewisser Hinsicht begreiflich. Ein Chemiker sollte diesen Standpunkt bei einer Probe, deren Ausführung höchstens 1—2 Minuten beansprucht, um so weniger vertreten, als diese Probe in vielen Fällen eine größere Differenzierung gewährleistet. Im übrigen wird letztere Probe speziell bei solchen Harnen herangezogen werden, die reich an durch Essigsäure fällbaren Substanzen sind, in anderen Fällen wird meine ursprüngliche Probe — wie schon Gr a u l gezeigt hat — ebenfalls gute Dienste leisten.

Im Reagens habe ich die Bernsteinsäure durch die billigere und leichter lösliche Citronensäure ersetzt.

Zur quantitativen Bestimmung des Albumins im Harn empiehlt Dr. Maye r ein Verfahren, das auf demselben Prinzip beruht, wie die bekannten Verfahren von W. Roberts, J. Stolnikoff und J. Brandberg<sup>10)</sup>.

Nach meinen Versuchen gibt das Mayersche Verfahren in verdünnten eiweißhaltigen Harnen brauchbare Resultate. Hingegen liefert das Verfahren in konzentrierten Harnen, die reich an Nucleoalbumin sind, ferner in eiterigen und eiterig-schleimigen, in blutigen und ikterischen Harnen Resultate, die als ganz ungern au charakterisiert werden müssen. Diese Tatsache hängt damit zusammen, daß die Empfindlichkeit einer Probe in Harnen wesentlich von der Beschaffenheit des Harnes abhängt, so daß die Empfindlichkeitsgrenze erhebliche Schwankungen aufweist.

Auch die wegen der Einfachheit ihrer Ausführung beliebten Absatzmethoden, wie z. B. das bekannte Verfahren nach E B b a c h, ferner die Modifikationen nach A u f - r e c h t<sup>11)</sup>, T s u c h i y a<sup>12)</sup>, P f e i f f e r<sup>13)</sup> usw. liefern in den gekennzeichneten p a t h o l o g i s c h e n Harnen wenig befriedigende Resultate, so daß sich in solchen Fällen nur die Ausführung der gewichtsanalytischen Methode empfiehlt, wobei es angezeigt erscheint, das Resultat auf die Tagesmenge umzurechnen. [A. 256.]

## Erfinder, Anmelder und Patentgesetzentwurf.

Von Dr. jur. R. KAUTTER in Darmstadt.

(Eingeg. 8./12. 1913.)

Bekanntlich schreibt der im Sommer d. J. veröffentlichte Patentgesetzentwurf in § 3 vor: „Auf die Erteilung des Patentes hat der Erfinder Anspruch.“ Da demgegenüber das geltende Recht bestimmt: „Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst ... angemeldet hat“ (§ 3. Abs. 1 P. G.), so konnte man bei der Besprechung des Entwurfes in Tageszeitungen, industriellen Fachzeitschriften, Handelskammerberichten usw. lesen: der Entwurf enthalte einen völligen Systemwechsel, indem das bisherige „Anmelderecht“ durch ein „Erfinderrecht“ ersetzt werden solle, oder: der Entwurf gebe den Standpunkt auf, daß das Patent demjenigen zukommen soll, der zuerst anmeldet, und endlich: der Erfinder komme dem Anmelder gegenüber mehr zu seinem Recht als bisher. Nichts von alledem ist richtig. Der Entwurf bedeutet weder einen „Systemwechsel“, noch eine Verbesserung in der Stellung des Erfinders gegenüber dem Anmelder, dagegen eine nicht unbedeutliche Verschlechterung! Dies soll an folgendem einfachen Beispiel erläutert werden: E (= Erfinder) hat eine Erfindung gemacht; A (= Anmelder) verschafft sich heimlich Einblick in seine Aufschriebe und Zeichnungen und meldet die Sache für sich an.

<sup>10)</sup> Jahresber. f. Tierchemie 1880, 265 u. 1883, 217.

<sup>11)</sup> Deutsche med. Wochenschr. 35, 2018 (1909).

<sup>12)</sup> Zentralbl. f. inn. Medizin 29, 105 u. 605 (1908).

<sup>13)</sup> Berliner klin. Wochenschr. (1913).

Was macht E nach geltendem Recht? Erfährt er durch die vorgeschriebene Bekanntmachung der Anmeldung im Reichsanzeiger, daß A die Erfindung angemeldet hat, so kann er die Erteilung des Patentes an den A noch verhindern dadurch, daß er binnen 2 Monaten nach der Bekanntmachung Einspruch einlegt mit der Behauptung, A habe ihm die Erfindung widerrechtlich entnommen (§ 24 P. G.). Kann er seine Behauptung beweisen, so versagt das Patentamt dem A das Patent. E kann nun seine Erfindung seinerseits anmelden und erhält noch obendrein den Vorteil, daß ihm als Tag s e i n e r Anmeldung der Tag vor der Bekanntmachung der Anmeldung des A festgesetzt wird (§ 3 P. G.). Wichtig für den Erfinder ist, daß das gesamte Einspruchsverfahren gebührenfrei ist.

Hat dagegen E die Bekanntmachung übersehen und deshalb gegen die Anmeldung des A keinen Einspruch eingelegt, so erhält A vom Patentamt das Patent. E kann nun durch Nichtigkeitsklage vor dem Patentamt (§ 10 Ziff 3 P. G.) zwar erreichen, daß das Patentamt das dem A erteilte Patent nachträglich wegen widerrechtlicher Entnahme wieder für nichtig erklärt. Doch wird das für ihn wenig Zweck haben. Wichtiger ist ihm die Frage: Wie kann ich selbst das Patent erhalten? Das Patentgesetz selbst regelt diese Frage nicht ausdrücklich. Daraus folgt jedoch nicht, daß nun der E dem A gegenüber rechtlos wäre. Vielmehr greifen hier die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein. Danach kann E sagen: du A hast mein Recht, das mir als Erfinder an meiner eigenen Erfindung zusteht („materielles Erfinderrecht“), entzogen, also verletzt. Hättest du das nicht getan, so hätte jetzt ich das Patent. Du mußt also den durch deine „unerlaubte Handlung“ entstandenen Schaden dadurch wieder gut machen, daß du mir das Patent heraus gibst (§ 823 Abs. 1, vgl. mit § 249 B. G. B.). Er kann aber auch sagen: Du hast ohne rechtlichen Grund (d. h., ohne daß ich es dir beispielsweise verkauft oder geschenkt habe) mein Erfinderrecht erlangt; du bist also um mein Erfinderrecht „ungerechtfertigt bereichert“ (§ 812 B. G. B.) und mußt mir deshalb die Bereicherung mit allem was drum und dran hängt, also Erfinderrecht samt Patent, wieder herausgeben (§ 818 B. G. B.). E kann endlich sagen: die Anmeldung meiner Erfindung war einzig und allein meine Sache; du hast bewußt, und ohne berechtigt zu sein, diese meine Sache als deine eigene behandelt. Du mußt dir deshalb gefallen lassen, daß ich dich als meinen Beauftragten behandle (§ 687 Abs. 2 B. G. B.). Gib deshalb alles heraus, was du aus der Besorgung meiner Geschäfte erlangt hast, wie ich es von einem Beauftragten nach § 667 B. G. B. verlangen könnte.

Man sieht hieraus, wie außerordentlich mannigfaltig die Rechtsbehelfe sind, die nach geltendem Recht dem Erfinder gegen den unberechtigten Anmelder zustehen.

Daraus ersieht man zugleich, was es heißen soll, wenn das geltende Patentgesetz den Satz enthält: Auf die Erteilung des Patentes hat der A n in c l d e r Anspruch. Das heißt bloß: das Patentamt hat sich von amtswegen nicht mit der Frage zu befassen, wer eigentlich Erfinder ist. Nur wenn ein angeblich besser Berechtigter wegen widerrechtlicher Entnahme Einspruch erhebt, prüft das Patentamt, ob der Anmelder ein Recht an der Erfindung habe. Andernfalls prüft es bloß, ob die Erfindung objektiv patentwürdig ist, erteilt das Patent dem, der zuerst gekommen ist, und überläßt es dritten Personen, sich mit dem Anmelder und nunmehrigen Patentinhaber vor den o r d e n t l i c h e n G e - r i c h t e n darüber herumzustreiten, wem eigentlich von rechtswegen (d. h. auf Grund des „materiellen Erfinderrechtes“!) das Patent gehöre.

Wie stellt demgegenüber der erforderliche Entwurf den Erfinder? Bleiben wir bei unserem Beispiel, und nehmen wir an, E liest im Reichsanzeiger die Veröffentlichung seiner Erfindung, die der A widerrechtlich auf seinen eigenen Namen angemeldet hat. E wird sofort an das Patentamt schreiben, ihm den Sachverhalt klar legen und beantragen, es solle dem A das Patent versagt werden, da dieser ja die Erfindung dem E gestohlen habe. Er bekommt von dem Patentamt die Antwort, seine Eingabe könne leider keine Berücksichtigung finden, da der Einspruch wegen Entnahme in dem Entwurf — abgeschafft sei! Ja, aber A